

183. Ubi Ko 359 ar

H. Steinbach

Leinstadt wald

Hs. Zug.

n

V. 6. 37

No: 9. Staatliche Constitution, sind die Prolet,  
und w. An - Pachen nach zu untersuchen.

lib. jur.

29. 11. IV 4<sup>to</sup>

Johann: Andr: Voigt.

ao

1708.

1738



##

- i. Halbstädtische Landesherrn Ordnung d. ao 1652.
- ii. Verordnung wegen dem in Berlin angegriffen Ober Appellation  
Gericht. d. ao 1702.
- iii. Landes Gericht Ordnung. d. ao 1690.
- iv. Special Constitution wie sich die Advocati halten sollen.
- v. Taxa der Landesherrn Sporkeln.
- vi. Special Ordnung wie mit der Execution soll verfahren werden.
- vii. Constitution wegen der Jure Juris.
- viii. Constitution wie die Landrichter bey der Execution sich  
halten sollen.
- ix. ~~Constitution wegen Verleibniß in Francken.~~
- x. ~~Extract aus der Constitution wegen Verleibniß in Francken.~~
- xi. Halbstädtisches Landesherrn Recht.
- xii. Recessus des Kaiserlichen Dienstes zu Brandenburg  
mit dem Halbstädtischen Standen d. 1650.



## A.

Appellation von Ultras Grainger ad Regimen.	pag: 35.
Termini in Appellationis instantia	64.
Iustificatio in Appell: instantia.	65.
Appellatio an Hro. Raus Prof. Maj.	72.
Arresten.	94.
Audientien.	39.

## C.

Citatio.	46.
Competentia fori.	30.

E.

Exceptiones dilatoria	- - - - -	pag: 59.
Except: peremptoria	- - - - -	" — 60.
Executio quomodo facienda.	- - - - -	" — 73.
Expensarum liquidatio	- - - - -	" — 78.

F.

Gütliche Sündlung	- - - - -	pag. 37.
hori sul dia gütlich Sündlung Großschlag.	- - - - -	39.



i.

Instrumentum falsum.	- - - - -	pag. 52.
Juridica.	- - - - -	" - 43.
Juramentum calumniae.	- - - - -	" - 26.
Juramentorum p[ro]statio.	- - - - -	" - 49.
Juramenti delatio quomodo facienda.	- - - - -	" - 53.
Introdulatio.	- - - - -	" - 69.
Intervenitio.	- - - - -	" - 62.

l.

Litis contestatio	- - - - -	pag. 47.
Litis contestationi affirmativa Except: peremptoria debent adjungi.	- - - - -	49.
Leutering.	- - - - -	" - 70.
Justificatio Leuterationis.	- - - - -	" - 71.
Litis contestatio quomodo facienda.	- - - - -	" - 85.
Litis denunciatio.	- - - - -	" - 62.
Liberus.	- - - - -	" - 40.

Churfürstliche Brandenburgische

Land=Gerichts=

Ordnung/

Im

Fürstenthum

Halberstadt.



In Halberstadt/

Gedruckt bey Johann Erasmus Hynisch/Churf. Brandenbr.  
Hoff-Buchdrucker / Anno 1690.



Im Jahr 1517

Im Jahr 1517

Im Jahr 1517

Im Jahr 1517

Im Jahr 1517



Im Jahr 1517



#

i. March Silber gel ad 1500. pfund gelde 5 fl., der gülden a.  
Zi. magel gogolm.

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*



**Wir** **Friedrich**  
**Wilhelm von Gottes**  
Gnaden/Marggraff zu Brandenburg/  
des heiligen Röm. Reichs Erz-Cäm-  
merer und Churfürst in Preussen / zu  
Magdeburg / Jülich / Cleve / Berge /  
Stettin / Pommern / der Cassuben und  
Wenden / auch in Schlesien / zu Crossen  
und Jägerndorff Herzog / Burggraff  
zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt /  
Minden und Cammin / Graff zu der  
Mark und Ravensberg / Herr zu Ra-  
venstein und der Lande Labenburg und  
Bütow / etc. Fügen hiermit männiglich  
sonderlich aber Unserer Regierung / Haupt-  
Leuten / Beampten / Gerichts-Waltern /  
A ij und

**W** und Amts-Untertanen/ im Fürstenthumb Halberstadt zu wissen und zu vernehmen.

Nach dem eine Zeit hero allerhand Unordnung und Mißbrauch in Unsern Rembtern und Berichten eingeschlichen/ daß zu Verbesserung und Verhütunge deroselben Wir eine beständige und gleichförmige Land-Berichts-Ordnung im gedachten Unserm Fürstenthumb einzuführen und publiciren zu lassen/ nöthig erachtet/ und dannenhero aus gutem Wolbedacht constituiret und verordnet/ auch vorgedachter Unserer Regierung darüber steiff und fest zu halten befohlen haben.

I.  
Verbot des  
vielen einredens  
u. Gewehr zu-  
ckens im Amte  
oder Gerichte.

I.  
Daß Niemand bey angestel-  
ten Land- und Berichts- Tagen  
ohne



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



ohne Erlaubniß in das Berichte tre-  
ten / oder in Worten und Gebärden  
sich unziemend erweisen solle bey  
Vernehmung ein Nfl. Straffe: Da  
auch Jemand aus Frevelmuth vor  
dem Berichte ein Gewehr zucken / o-  
der einen andern / Er sey wer Er wol-  
le / schlagen und werffen würde / der-  
selbe soll am Leibe mit Gefängniß  
oder nach Befinden anderer Gestalt  
hart bestrasset werden; Ingleichen  
da einiger Knterthan mit mörderli-  
chem Gewehr vor Berichte treten  
würde / derselbe soll des Gewehrs  
verlustig / und solches dem Ampte  
heimgefallen seyn.

2.  
Wie dann die Chur-Fürstli-  
che Beambte und Berichtshaltere  
ohne Weitläufftigkeit summariter

A iij

2.  
Welcher Ge-  
stalt im Berich-  
te zu procediren  
und der citirten  
Ungehorsam zu  
alle- bestraffen.

allemahl in denen vorgehenden Sa-  
chen procediren/und zu forderst zum  
gütlichen Vergleich und Hinlegung  
derselben allen möglichsten Fleiß an-  
wenden / in Entstehung dessen aber  
nach eingenommener wahren Bewand-  
niß darinn unpartheische Rechtliche  
Berodnung machen und Bescheid  
ertheilen/ solchen gebührend exeqvi-  
ren/ und demjenigen/ so Recht hat/  
darzu schleunigst verhelffen sollen ;  
Im Fall aber einer oder der ander  
erhebliche rechtmäßige Ursachen hät-  
te/ sich darüber zu beschweren / oder  
von solchen Berordnungen und Be-  
scheiden zu appelliren , oder auch  
aus Muthwillen und ex pruritu  
litigandi , wie öffters geschieht/  
sich dessen unternehmen würde / soll  
der Beampte davon pflichtmäßi-  
gen



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in approximately 20 horizontal lines.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



gen Bericht nebst Beyfügung des  
Protocolli (so in allen Sachen  
richtig gehalten werden muß) ab-  
zustatten und der Partheyen Zu-  
stand / vermügen und Beschaffen-  
heit dabenebest vorzustellen schul-  
dig seyn ; Wobey dann wegen der  
Partheyen muthwilligen Aussen-  
bleibens und Ungehorsam verord-  
net wird / daß der Jenige so auff  
dem Land-Gerichte (so Jährlich  
zweimahl / als auff Michaelis und  
Walburgis , ohne Kosten so viel  
möglich gehalten werden soll ) oder  
auff beschehene Klage vor Gerich-  
te citiret wird und im Land-Ge-  
richte auff die bestimbte Zeit oder  
sonst in dem ersten und andern Ge-  
richts-Tage sich nicht einstellt / e-  
der darvon ohne Erlaubniß des  
Richters / es sey dann daß das Ge-  
richte

richte auffgehoben / weichen wird/  
so oft Er aussen bleibet und darge=  
gen handelt/ Ein Mfl. wer aber zum  
drittenmahl nicht kombt / drey Mfl.  
Straffe geben / und dazu dem Klä=  
ger alle Kosten erstatten / und nach  
Besinden in der Sache in Contuma=  
tiam erkandt werden / und dem  
Kläger die Mülffe in des Beklag=  
ten Güter / so hoch die Foderung sich  
erstreckt / wiederfahren soll. Wo=  
fern aber der Beklagter beybringen  
und bescheinigen wird/ daß er durch  
Feuer/ Wassers-Noth/ Gefängniß!  
Krankheit/ Herrendienst/ und ande=  
re unvermeidliche Scherhafften ver=  
hindert worden / nicht zu erscheinen/  
so bleibet er billig ohne Straffe/  
und wird mit seinen Einwenden wi=  
der die Klage nochmahls billich ge=  
höret; Wann auch dem Kläger  
aus

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in approximately 15 horizontal lines across the page.



aus fahrender Waab verholffen  
wird/ so sollen die demselben ange-  
wiesene Stücke 14. Tag dem Be-  
klagten zu gute im Ampte gelassen  
werden/ ob der Beklagte solche Stü-  
cke umb das verholffene Geld lö-  
sen/ und die Unkosten an Hülff-Geld  
und andern Gerichts-Kosten erstat-  
ten wolle; Wosern nun der Be-  
klagte in vierzehn Tagen das gegen  
Ihn erkandte nicht bezahlet/ sollen  
solche Stücke / prævia taxatione  
verkauft / der Kläger dadurch be-  
friediget/ oder solche demselben nach  
dem Werth / wie es taxiret, sein  
bestes damit zu thun hingegeben  
werden; Da aber dem Kläger  
die Hülffe in unbeweglichen Erbe  
und Gütern wiederfahren/ soll dem  
Beklagten nochmahls frey stehen/  
innerhalb dreyen Monathen solche  
Güter

B

Güter

Güter mit Erstattung des Geldes  
darauß die Hülfße geschehen / wie  
auch Bezahlung der Gerichts = Ko=  
sten zu lösen / im wiedrigen Fall aber  
sollen solche Güter dem Kläger  
nach Abstattung der Hülfßs = Ge=  
bühr / gehöriger Massen adjudiciret  
und sich dardurch bezahlet zu ma=  
chen verstattet werden.

3.  
Von Zins  
und Pfandver=  
schreibungen.

3.  
Wenn Jemand Geldt auff  
Zinsen / auf Immobilia , als Häu=  
ser / Mecker / Gärten / Wiesen / ꝛc.  
Pfands Weise austhun und mehr  
als zum höchsten sechs pro Cent  
nehmen / oder das Unterpfund hö=  
her genießen würde / denselben soll  
nicht höher verholffen / und was  
Er zu viel genommen oder genos=  
sen / an der Haupt = Summa abge=  
zogen / Er auch wegen des verbot=  
tenen



*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*



Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Second block of faint, illegible text in the upper middle section.

Third block of faint, illegible text in the middle section.

Fourth block of faint, illegible text in the lower middle section.

Fifth block of faint, illegible text in the lower section.

Sixth block of faint, illegible text near the bottom of the page.

Seventh block of faint, illegible text at the very bottom of the page.



tenen Buchers und Excessus dem  
Rechten nach gestrafft werden.

4.

Es soll auch Niemand einen  
Frembden aufferhalb dem Gerich-  
te Korn im Felde verkauffen oder  
verseken/ oder da solches geschehen/  
darüber nicht gehalten oder verhol-  
fen werden.

4.  
Verboth we-  
gen Verkauf-  
fung des getrei-  
digs im Felde.

5.

Es soll auch keiner bey witt-  
führlicher Straffe ein liegendes  
Gut an Häusern/ Deckern/ Wie-  
sen / ohne des Ampts wissen ver-  
kauffen/ oder verseken/ zu dem Ende  
und umb mehrer Richtigkeit wil-  
len alle Kauff- und Pfand- Ber-  
schreibungen in die Ampts- oder Ge-  
richts- Bücher verzeichnet/ und als-  
dann Obrigkeits- wegen fest darü-  
ber gehalten / auch dadurch aller

5.  
Veräußerung  
der unbewegli-  
chen Güter/  
Item / wie es  
mit den Con-  
tracten / Vor-  
mundschafften  
und dergleichen  
zu halten.

B ij

Unter

Unterschleiff und Præjudizt, so de-  
nen Aembtern ratione des dritten  
Wfennigs (welcher dennoch von de-  
nen Beamten und Obrigkeitē ehen-  
der nicht gefordert nach behandelt  
werden soll/ bis die Güter würcklich  
verkauft seyn/ und das Kauf-Præ-  
tium aus derselben Nothmässig-  
keit und Bericht in ein anders trans-  
feriret werden) sonst zu wachsen  
kan/ verhütet werden/ im niedrigen  
aber selbige nicht gültig/ sondern die  
jenigen/ welche dagegen handeln/ in  
des Ampts willführliche Straffe  
verfallen seyn.

6.  
Bestellung  
der Vormün-  
der/Ehestiftun-  
gen und Procla-  
mationes betref-  
fend.

6.  
Wann auch einer in ein frem-  
des Guth freyen wolte / und weh-  
ren Kinder verhanden / da sollen  
selbige vor der Hochzeit bevormun-  
det werden / auch keine Wittwe sich  
ehen-



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in approximately 20 horizontal lines.





ehender wieder verheyrachten / Sie  
haben denn ihren Kindern vor dem  
Amte Vormünder bestätigen las-  
sen / und sich mit den Kindern ge-  
bührlich abgefunden / bey 10. Mfl.  
Straffe / massen dann auch keine  
Eingefessene und Einwohnere von  
denen Predigern ehender procla-  
miret und getrauet werden sollen /  
es sey dann zwischen ihnen die Ehe-  
Stiftung auffgerichtet und gnug-  
sam verzeichnet / auch Ihnen dar-  
über vom Amte ein Schein erthei-  
let / und soll solche Ehestiftung drey  
Wochen / oder zum wenigsten vier-  
zehen Tage vor der Hochzeit in das  
Ambt gebracht und confirmiret /  
oder die Contravenienten mit obi-  
ger Straffe angesehen werden.

7.  
Wie dann auch kein neu an-  
B iij kom-

kommender Unterthan/ Er sey Af-  
fermann/ Rothfasse oder Häußling  
in diesem Fürstenthumb geduldet  
und angenommen werden soll/ er  
habe dann den Erbhuldigungs- Eid  
im Ampte geleistet.

## CAPUT II.

Wie die Delicta und Mißhan-  
delungen gestraffet werden  
sollen

I.  
Gottes Lästes-  
rung und  
Schmähung;

I.  
**W**Er mit Fluchen und  
Schwören den Nah-  
men Gottes miß-  
brauchet und lästert/ derselbe soll ze-  
hen Mfl. Straffe geben oder nach  
Besinden/ am Wfahl oder mit Be-  
fängniß gestrafft werden.

2. Die





Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in approximately 20 horizontal lines across the page.



Die Sonn-Fest- und Beth-  
 Tage sollen von allen und jeden ge-  
 höriger massen gefeyret / und die  
 Predigten von keinem ohne erheb-  
 liche Verhinderung oder Brand-  
 keit versäumet werden; Gestalt  
 dann wer am Sonn-Fest- und  
 Beth-Tage vor- und unter der Vor-  
 und Nachmittags-Predigten oder  
 Gottes-Dienst/ Brandtwein oder  
 Bier schencket/ oder einige Zeche  
 verstattet / oder auch sonst leicht-  
 fertige Dinge verübet / derselbe soll  
 drey Mfl. Straffe / und zwar nicht  
 allein die Jenigen / so dagegen han-  
 deln / sondern ebenfalls der Krüger  
 Schencke oder Wirth zu geben  
 schuldig seyn / gestalt dann auch des  
 Abends nach 9. oder zum höchsten  
 10. Uhren / Niemanden Bier oder  
 Brand-

Sonn-Fest-  
 und Beth-Tage  
 Feyer und Ver-  
 bott des Sauf-  
 fens/ Bier und  
 Brandtwein-  
 schenckens.

Brantewein vor Geld oder sonsten/  
es wehre dann vor Krancke oder  
Reisende Leute/ abgefollget und ge-  
zapffet werden soll / bey Vermei-  
dung obiger Straffe.

3.  
In den Sonn-  
und Fest-Tagen  
sol keine Arbeit  
verrichtet wer-  
den.

3.  
In Sonn-Fest- und Feyer-  
Tagen soll Niemand einige Geld-  
Arbeit verrichten oder etwas an  
Früchten einfahren; es wehre dann  
die unabwendliche höchste Noth  
verhanden / und vorhero solches  
dem Ampte angezeiget / auch die  
Predigten abewartet worden/ bey  
Straffe 3. Mfl.

4.  
Spiele und  
Abend-Tänze.

4.  
Es sollen auch alle Spiele/  
Abend- und andere leichtfertige  
Tänze und unzüchtige Conversa-  
tiones und Versammlungen so die  
Knechte / Mägde / und andere an  
den





den Fest- und Sonntagen oder sonst  
sten verüben/ ernstlich / und einem  
ieden bey zwey mfl. Straffe verbo-  
ten seyn.

5.

Wenn die Gemeinden wie  
auch Knechte oder Jungen in  
den Dörffern Pfingsten oder sonst  
ander Bier aufflegen wollen / sol-  
len sie solches der Obrigkeit zuvor  
anzeigen / und nicht mehr einlegen/  
als wie Ihnen vergönstiget wird/  
auch sich nicht gelüsten lassen / e-  
hender als nach vollbrachten Bot-  
tes Dienst des dritten Feyertages  
den Anfang darunter zumachen/  
immassen dann die jenigen / so sol-  
ches nicht beobachten / sondern da-  
gegen handeln in fünff mfl. Straf-  
fe verfallen / auch die Osterfeure  
bey gleichmäßiger Bestraffung

§

hier=

hig 2 12345  
12345

5.  
Einlegung  
des Biers auff  
Pfingsten und  
sonsten.

12345678  
12345678  
12345678  
12345678

8  
12345678  
12345678  
12345678  
12345678



hiermit gänzlich abgeschafft seyn.

6  
Karten Spiel  
umb Geld.

6.  
Es soll auch absonderlich  
bey Fest-Sonn- und Beht-Zagen/  
kein Regel-Karten- und Würffel-  
oder Bilickentassel-Spiel um Geld  
von denen Einwohnern und Knecht-  
ten in den Krügen gestattet werden/  
Bestalt / so oft es geschiehet / der  
Wirth einen mßl und ein jeder so es  
thut / ebenso viel zur Straffe geben  
sollen.

7.  
Verachtung  
des Ampts Ge-  
bot oder Ver-  
bot.

7.  
Wer des Ampts Gebot oder  
Verbot verachtet / derselbe soll so  
viel zur Straffe geben / dabey es ge-  
boten oder verboten ist.

8.  
Schelten und  
schmähen auff  
Amts-Bedien-  
te.

8.  
Wenn ein Ampts-oder sonst  
Eyndhafter Diener oder Befehliger  
haber an seine Ehre oder Leymuth  
ohne



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in approximately 15 horizontal lines across the page.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in approximately 15-20 lines, with some larger, possibly decorative or initial letters at the beginning of certain lines. The ink is very light and difficult to discern against the aged paper.



ohne Ursachen und Schuld geschmä-  
het würde / und man es auff Sie  
nicht bringen könnte / so soll der Thä-  
ter in drey Mfl. oder in des Ampts  
willkührliche Straffe nach befinden  
verfallen seyn / und dem Beleidig-  
ten einen öffentlichen Wiederruff  
thun.

9.  
Wenn denen Dienstpflichti-  
gen der Herren Dienst oder Burg-  
veste / so wohl mit dem Spann als  
der Hand des Puges vorhero oder  
sonsten / wenn es geschiehet gebüh-  
rend angesaget worden / so ist ein  
jeder schuldig / so wohl mit Wagen  
oder Pflügen oder wer Hand-Dien-  
ste verrichtet / des Morgens vor 5.  
Uhr des Sommers / des Winters  
vor 7. Uhr sich selbst / oder durch  
einen andern / so tüchtig ist / und die  
L ij Arbeit

9.  
Dienstlei-  
stung.

Arbeit verrichten kan / zum Her-  
rendienst einzustellen / bey Straffe  
ein Fl. Item / Wer in der Grndte  
vom Bansen aussenbleibet / oder  
Kinder so nicht tüchtig sind / schicket /  
soll jedesmahl in 6. Negr. Straffe  
verfallen / auch die dienstpflichtige  
Kothsassen und Häuslinge dem  
Ampte vor allen andern umb ein  
billiges Lohn meyen / und um die  
Garbe das Winter-Korn abschnei-  
den / auch um einen gewissen S fl.  
nach dem Preiß des Korns / oder  
wie dasselbe in dē Scheffel giebt / wo-  
fern sie an einigen Orten ohnedem  
nicht dazu pflichtig sind / zu dröschern  
gehalten seyn.

10.  
Blut Rüst  
oder Beulen.

10.  
Wenn Jemand einen schlägt  
daß der Beschädigte durch den Arkt  
wieder geheilet wird / soll der Thä-  
ter



*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

*[Faint, illegible text, possibly a stamp or signature]*



ter nicht allein 3. Fl. zur Blutrüst/  
sondern nach befinden ein mehrers  
zur Straffe/ auch dazu das Arkt=  
Lohn bezahlen/ und dem Verwun=  
deten/ Wenn es ein Hand=Berck=  
Mann / und seine Arbeit wegen  
empfangener Wunden und Schlä=  
gen nicht verrichten könnte / seine  
Versäumniß und darüber erlitte=  
nen Schaden der Billigkeit nach  
wieder erstatten.

II.

Wo aber der Beschädigte der  
Verwundung oder empfangener  
Schläge halber zu Bette krank liegē  
müßte/ oder Lähmniß davon bekä=  
me/ soll der Thäter in des Amts wil=  
kührliche Strafe verfallen seyn/ und  
dem Beschädigten/ wegen des Arkt=  
lohns / Versäumniß und Scha=  
dens behörige Erstattung thun.

§ iij

Wel=

II.

Wenn der  
Verwundete  
zu Bette lieget  
und Lähmung  
bekömpt/

12.  
Schläge  
mit Fäusten  
dum oder duff  
Schläge.

12.  
Welche sich aber mit Fäusten  
oder leichten Dingen schlagen / daß  
nicht Weulen oder Blut komt / soll  
ein Jeglicher in 1. Mfl. Straffe ver-  
urtheilet seyn.

13.  
Gewalt mit  
Worten oder  
Wercken einem  
in dem Seinen.

13.  
Wer aber Jemand einem an-  
dern in das Seine gehet / Muth-  
willen und eigene Gewalt mit  
Worten oder Wercken darinnen ü-  
bet / so soll der Obrigkeit der Thäter  
nach Belegenheit der Sachen in  
Fünff oder mehr Bülden Straffe  
verfallen seyn.

14.  
Haus-Gewalt.

14.  
Wer einem für seinem Hause  
an Fenstern oder Thüren einige  
Gewalt und Muthwillen verübet  
es sey bey Tag oder Nacht / oder  
mit



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in approximately 20 horizontal lines across the page.





mit Gewehr aus den Weinen for-  
dert/ derselbe sol 10. Gulden Straf-  
fe geben/ und dabenebst den Schaden  
erstaten.

15.

Wer aber den andern in den  
Herren-Diensten schmähet oder  
schläget / der soll in einen Fl. oder  
nach befinden in willführliche Stra-  
fe condemniret seyn.

15.

Zanck und  
Schläge auff  
Herrendien-

sten.

16.

Wer mit einem Steine  
Barten oder andern Gewehr nach  
einem wirfft und schläget / derselbe  
soll in 3. Fl. Straffe verfallen seyn/  
hat er aber getroffen/ so soll Er vor  
die Verwundung/ auch sonst / wie  
obstehet/ zu behöriger Straffe gezo-  
gen werden.

16.

Beleidigung  
mit tödtlichem  
Gewehr.

17.

Wer den andern mit mörd-  
lichem Gewehr.

17.

Überlauffung  
mit mördlichen

lichem Gewehr.

lichem Gewehr überläufft; oder solches über Ihn zeucht / und doch nicht Blutrünstig machet / derselbe soll drey M. zur Straffe geben / und das Gewehr dem Ambte verfallen seyn.

18.

Burgfrieden brechen oder schmähen wider Landesherren und Obrigkeit.

18.

Wer in Seiner Churfürstl. Durchl. Freyheit auff dem Ambte / Wortwercken / Kirchhöffe / so weit sich dieselben in Zäunen oder Bänden erstrecken / jemand mit Worten oder Wercken verlegt oder angreiffet / derselbe soll in des Herrn Kugnade und Straffe des Burgfriedens verfallen seyn / diejenigen aber / so den Landesfürsten / wie auch dessen Regierung-Räthe und verpflichtete Officianten / obbenante Befehlichshabere oder Prediger schmähet / verachtet / oder an Ehre





Ehre und Leimuth schelten möch-  
ten / sollen nach Bewandtnis der  
Sachen exemplariter andern zum  
Abscheu gestraffet werden.

19.

Wo Jemand auff der Straf-  
se dem andern in Ungüte vorgien-  
ge / vorführe oder gewalthätiger  
und eigenmächtiger Weise Vor-  
Bege-lagerte / auch sonsten mit  
Worten oder Wercken sich an Jhn  
vergrieffe und Muthwillen übet/  
der soll in willkührliche Straffe nach  
befinden verurtheilet / oder sonst nach  
Anweisung der Rechte gestrafft wer-  
den.

20.

Welcher mit einer ledigen  
Perlohn Weib oder Magd Unzucht  
und Hurerey treibet / sollen beyde  
Mann- und Weibes- Personen mit  
20. Fl. jeglicher das erstemahl / die  
D

19.

FuhrwegeLa-  
gerung oder  
FürFuhre auff  
der Strassen.

20.

Unzucht und  
Hurerey.

Bei-

21.  
Ehebruch.

12,  
Was aber Eheliche Persohnen

2

Weibes Person aber mit zehen Fl.  
Straffe belegen / und da sie solche  
nicht zu bezahlen haben / jeder acht  
Tage im Gefängnis mit Wasser  
und Brodt gespeiset werden: Da  
sich aber solche Persohnen zum an-  
dernmahl in Unzucht betreten las-  
sen / soll die Geldstraffe gedoppelt  
erleget / oder die Mannes-Persohn  
mit Bier wöchentlich / und die  
Weibes Persohn / mit 14. Tägiger  
Gefängnis / und da sie zum dritten  
mahl kommen / mit dreygedoppel-  
ter Straffe / oder mit Verweisung  
des Landes / im gleichen / welche sich  
vor der Copulation zusammen ge-  
funden / nach Condition und Ver-  
mögen mit willkürlicher Straffe  
angesehen werden.

21.  
Ehebruch.

12,  
Was aber Eheliche Persohnen







nen anlangen / der mit andern in  
oder auffer der Ehe Unzucht getrie-  
ben/ gegen dieselbe soll nach Anwei-  
sung der Rechte verfahren / auch  
nach dem die Acta nach vorgegan-  
gener Verschickung der Regierung  
verschlossen eingehändiget / die er-  
kandte und Rechtbefundene Straf-  
fe ereqviret werden.

22.

Wer dem andern das Seine  
nimmt/ es sey im Dorffe / Gehölke  
Felde oder wo es ist / nichts ausbe-  
scheiden / soll in des Ampts will-  
kührliche Straffe verfallen seyn/ o-  
der vermöge der Umstände und  
Verbrechen/ nach Anweisung der  
Rechte andern zum Exempel ge-  
straffet werden.

23.

Wer Pfande gewalthädig

D ij

22.  
Diebstahl.

23.  
Pfande gewal-  
thädig wehren  
lich oder weigern.

lich weigert oder sich wehret / soll dem Ampte 3. Fl. zur Straffe geben; Es soll auch eine jede Gemein- de nachdem es die Weitläufftigkeit der Feldmarcken erfordere / einen oder zwey Pfande-Leute halten / die- selbige im Ampte beeidigen lassen / und Ihme; das bishero gewöhnliche Pfande Geld und Unterhalt geben / diese aber dahingegen im Felde fleißi- ge Aufsicht haben / und allen befind- lichen Schaden / so Sie sehen und er- fahren / auch was Sie pfänden rich- tig und treulich so fort oder zum läng- sten wöchentlich dem Amte gebüh- rend anzeigen / und eine Specificati- on darüber einlieffern / bey Vermei- dung ernstler Bestraffung.

24.

Pfand ohne Erlaubniß wie- der wegnemen.

24.

Wo Jemandt die Pfande ohne der Obrigkeit Willen und Er- laub-





laubniß wieder langet / derselbe soll  
in Fünff Mfl. Straffe verfallen  
seyn.

25.

25.

Wer einen andern abpflüget  
soll von jeder Furche Zwen Mfl.  
vom gemeinen Anger und We-  
ge aber von jeder Furche Dren  
Marien-Gulden zur Straffe ge-  
ben; Wer aber die Brenk- und  
Mahl-Steine / seinem Nächsten zu  
Schaden heimlicher Weise zu verru-  
cken/ oder die zum Merck- Zeichen der  
Bunne stehenden Brase Keile um-  
zupflügen sich unterfangen würde/  
derselbe soll mit 20. Fl. auch nach  
Gestalt der Sachen / Härter bestraf-  
fet werden.

26.

26.

Angleichen wer in die Gemei-  
ne Anger unverlaubt zäunet, soll von  
jeden In die Ge-  
meine zäumen  
oder pflügen.

D. iij

jeden

jeden Saunpfahl 1. mfl. zur Strafe  
geben.

27.

Wiesen und  
von abschneis  
den.

27.  
Wo Jemand den andern in  
seiner Wiesen oder Acker Geträndig  
oder Gras abscheidet oder  
heim trägt / soll einen Mfl. Strafe  
geben.

28.

Abmehen  
Getreidig oder  
Wiesen.

28.  
Wer einem andern vorsetz-  
lich oder wissentlich in seiner Wiesen  
oder Acker Gras oder Geträndig  
abmehet / soll vor jedes Schwad  
ein Fl. zur Straffe geben / massen  
dann wie vor gedacht / die verordne-  
te und beendete Pfande = Leute je-  
des Orts darauff genaue Achtung  
zu geben / und was sie darunter in  
Erfahrung bringen / dem Ampte  
ohne Verzug anzumelden haben /  
bey







*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*



bey Vermeidung nachdrücklicher  
Bestrafung.

29.

Wenn Jemand einem an-  
dern bey Nacht oder auch bey Ta-  
gemuthwilliger Weise / es sey in  
Geträndig/ Wiese/ Garten/ An-  
ger etc. hütet/ oder seine Pferde dar-  
inn betreten werden/ so soll Er / da  
es gleich vor ein Versehen angezo-  
gen werden wolte/ fünff fl. Straffe  
geben/ und wenn es der Knecht oh-  
ne Befehl seines Herrn gethan / sol-  
ches Ihm an seinem Lohn abgezo-  
gen werden.

30.

Was aber bey Tage ohn Ver-  
sehens geschiehet / und nur ein An-  
lauff ist / soll mit ein fl. gestraffet  
werden.

Wer

29.  
Hüten in Wiesen und Getreidig.

30.

31.  
Über Saat  
und Wiesen-  
fahren.

31. **Wer** einem andern über die  
Saat oder Wiesen fährt / da nicht  
ein gemeiner Weg ist / derselbe  
solleinen Fl. zur Straffe geben / und  
welcher darüber gehet / ebenmäßig  
straffbar seyn.

32.  
Zäune Knick  
und Hagen  
verderben.

32. **Wer** Gräben / Haagen / Heck  
und Knick einem andern vor oder  
in dem Seinen mit Gewalt ein-  
reißt und zubricht / Item gemeine  
Wege vergrabet / derselbe soll um  
3. Fl. gestrafft werden.

33.  
Holz ohne  
Uhrlaub hau-  
en und Weg-  
fahren.

33. **Wer** unverlaubet Holz hau-  
et oder wegfähret / derselbe oder des-  
sen die Pferde und Besinde seyn /  
soll in 5. Fl. dem Amte verfallen seyn /  
und dem Eigenthums = Herrn der  
Schaden ersetzt werden.

34. Wo





34. **Wo** Jemand in des Ampts  
oder andern Behölken / Jungen  
Meyen / welche noch nicht wieder  
ausgeschlagen / in der verbottenen  
Zeit hütet / soll in 5. Fl. Straffe ver=  
fallen seyn.

34. Hüten in  
jungen Meyen.

35. **Welcher** im Felde bey Tag  
oder Nacht / in den Erbes-Schooten  
betreten wird / soll in einen M. Fl.  
verfallen / oder an den Pfahl / oder mit  
Gefängniß gestraffet werden.

35. Erbschooten  
langen.

36. **Es** soll auch keiner den an=  
dern in seinen Garten oder Früch=  
ten und sonsten Schaden und  
Berderb zufügen / und Säune /  
Thüren / Bäume / oder Schlöf=  
fer vernichten / bey Straffe Drey  
Fl. oder nach Befinden / der Be=  
fäng=  
G fäng=

36. Schaden in  
den Garten.



fängniß / Anschliessung des Pfahls  
und anderer harten Straffe.

37.  
Abführung  
des Zehentens

37.  
Soll keiner / sey auch wer Er  
wolle / Früchte von dem Lande oder  
Stücken / wovon dem Ampte / oder  
einem andern der Zehende gebüh-  
ret / einfahren oder tragen / ehe der  
Zehende durch den beendigten Ze-  
hentner davon abgelegt / imglei-  
chen soll ein Jeder seinen Zehenden  
geben / wie vor Alters geschehen /  
und darunter ohne erhebliche und  
gegründete Ursachen keine Wende-  
rung oder Neuerung vornehmen /  
und was Zehendbahr ist / nicht Ze-  
hend frey machen / auch die Zehent-  
Hauffen und Garben nicht vertau-  
schen / noch mit geringem untüchti-  
gem Korn oder Glachs belegen / und  
nicht Nach-Garben von dem Hauf-  
fen



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in approximately 15 horizontal lines across the page.



fen einzeln ablegen / sondern die  
Zehent-Hauffen denen andern gleich  
und darunter kein Unterscheid ma-  
chen / auch sich nicht unterstehen/  
selbsten den Zehendten abzusehen/  
Simgleichen der Zehendt = Bah-  
rer umb allen darbey vorgehen-  
den Unterschleiff zu verhüten / die  
Thnen gehörige Zehendt-Hauffe nicht  
ehender abzufahren / bis der Eigen-  
thumbs Herr und Wächter zusor-  
derst sein Korn von den Deckern  
eingefahren hat / alles bey 5. Mfl.  
Straffe.

38.

Zero Behueeff dann die Ze-  
hendner des Abends späth und des  
Morgens frühe im Felde seyn / und  
so bald das Geträyde von den Stü-  
cken auff gebracht / solches also fort  
ins gesambt / recht wie sichs gebüh-  
ret

C ij

ret

38.

Die Straffe  
der unfleißigen  
Zehendtner.

ret und Pflichtmässig abgehenden/  
oder wann einiger Verzug von ih-  
rer Nachlässigkeit und Versäum-  
niß verursacht wird / in gleichmä-  
ssiger Straffe der Fünff Gulden ver-  
fallen / dieselbige auch / viel weniger  
die Hirten / keine Garben vom Gelde  
zu Verhütung alles Unterschleiffes  
und Verdachts mit sich nach Hause  
nehmen sollen / und im Fall Sie eini-  
ge Untreue und Diebstahl im Gelde  
sehen / und solches nicht der Obrigkeit  
so fort anzeigen / so sollen sie wie auch  
die Unterthanen und Einwohner / so  
solches sehen und erfahren / und ver-  
schweigen / andern zum Abscheu ge-  
straffet werden.

39.  
Ben Nacht  
einfahren.

39.  
Wer bey Nacht oder unge-  
wöhnlicher Zeit Beträndig / Zehend-  
Korn

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

40.  
Das unger  
schichtliche und  
herbstenehne  
von h. Des  
E. L. 1000.





**Korn / Glachs** und dergleichen ein-  
fähret / soll **Fünff Gulden** Straffe  
geben.

40.

40.

Es sollen die **Schäffer / Kübe-**  
**Schweine- und Gänse- Hirten** auch  
sonsten ein **Jeder** die **Stoppeln** und  
**Wiesen** mit dem **Biehe** eher nicht  
betreiben / es seyn dann die **Hauf-**  
**fen** und **Zehend-Früchte** von dem  
**Felde** / oder die **Heu-Hauffen** von  
den **Wiesen** gantz abgeföhret; wür-  
de **Jemand** eher / und wenn noch  
**Hauffen** oder **Garben** auff dem  
**Land** und **Wiesen** liegen / darauff  
hüten / oder sein **Biehe** treiben / derselbe  
soll von jeglichen **Haupt Kind Biehe**  
und **Eseln** i. **Fl.** Straffe geben / im ü-  
brigen auch wegen der **Schweine-**  
**Schaaffvieh** und **Gänse** nach befin-  
den und **Größe** der **Heerde** nebst **Er-**

Das unge-  
wöhnliche und  
verbotene hü-  
ten in den  
Stoppeln.

E iij

stat-

stattung des Schadens willkühr-  
lich gestrafft werden; Es soll auch  
auff die Stoppeln insgemein / es  
sey was Korn es wolle / kein ander  
Vieh eher getrieben werden / biß  
das Schweine- Viehe darauff ge-  
hütet / und die Schweine- und an-  
dere Hirten / gehalten seyn / auff kei-  
ne enkelte Stücke / so zwischen dem  
Korn und Schwaden noch innen  
liegen / andern zum Schaden zu hü-  
ten / noch den Lebend- Wäuffen eini-  
gen Schaden zuzufügen / sondern so  
lange zu warten / biß sie ohne Scha-  
den in solche Felder hüten können /  
bey Straffe des Pfandes / so der U-  
berführer mit 1. Fl. lösen / und dem  
Amte darüber 3. Fl. geben / wie dann  
auch niemand ohne Erlaubniß / auff  
eines andern Acker Stoppeln har-  
den soll / bey 1. Fl. Straffe.

14. Es



5

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in approximately 20 horizontal lines across the page.



Es sollen auch die gesetzten Weiden im Felde / Gebrüchen und Graben / wo sie stehen / von niemanden ab- oder darein gehauen / oder sonst mit dem Vieh nicht beschehlet / und durch Muthwillen beschädiget und loß beschauet / oder die Ubertreter vor jedes Stück mit Ein Fl. nebst Erstattung des Schadens / auch nach befinden und andern zum Abscheu / mit willkührlicher harter Straffe beleet werden / massen dann ein jeder Unterthan / Amts Diener / oder Pfande-Mann / wenn er einen / so bey den Weiden Schaden thut / antrifft / denselben zu pfänden / und es dem Amte so fort anzuzeigen / und den Thäter zu benennen hat / oder wiedrigen fals / wenn einer oder ander darunter teuschen / und es verhehlen

Satz: Weiden nicht zu verderben.

14  
1130193-003  
1130193-003  
1130193-003  
hehlen wolte / derselbe benebst dem  
Beschädiger der Gebühr nach  
bestraffet werden soll ; Und ist  
ein jeder Unterthan schuldig / eine  
gute Anzahl Sak-Weiden an statt  
der Alten und abgehenden alljähr-  
lich zu pflanzen / bey willkührlicher  
Straffe.

42.  
Fische und  
Krebse fangen.

42.  
Es soll sich keiner in dem  
Ampts Mege-Wasser / Bächen/  
Teichen / auch Sumpffen bey den  
Mühlen oder sonst des Krebsens/  
Fischens / Angeln / oder andern  
Fisch- und Krebs- Nachstellungen  
unternehmen / sondern sich dessen  
gänzlich enthalten / oder da einer oder  
ander dabey betreten wird / mit 2. fl.  
auch nach befinden also gestraffet wer-  
den / daß andere ein Abscheu daran  
haben.

43. Wo





42  
Stich und  
Stechen fangen



43.

Wo Jemand ohne der Obrigkeit und Amts Befehl und Bewilligung (wofern er nicht darzu berechtigt) im Holze / Geldern / Zeichen und Wässern / einiges Feder=Wild=werck oder auch zahme Tauben scheust oder fänget / derselbe soll in drey Mfl. wie auch die Büchse oder Klinte dem Amte verfallen seyn / oder nach befinden in des Amts willführliche Strafe vertheilet werden.

43.  
Wildpret  
schießens.

44.

Bei welchen unrecht und zu gering Masse oder Gewichte gefunden wird / derselbe soll das erstemahl 5. Mfl. das andermahl 10. Mfl. und das drittemahl noch härter gestraffet werden.

44.  
Gemeine  
Scheffel Maß  
und Gewicht.

45.

Welcher Krüger keine rechte  
F  
und

45.  
Betrug der  
Krügere.



und gewisse Maas hat / oder selbe nicht  
voll misset / sondern teuschet / soll auch  
5. fl. Straffe geben.

46.  
Borgen in  
den Krügen.

46.  
Es soll auch der Krüger einem  
Bollspanner nicht mehr als sechs  
Stübichen / einem Halbspänner vier  
Stübichen und einem Häußling ein  
Stübichen an Biere oder sonst  
borgen und auff das Werb-Volk  
scheiden / bey drey M<sup>fl</sup>. oder nach  
befinden willkührlicher Straffe / und  
soll Ihm von Amtswegen auff  
solche Bierschuld keine Hülffe ge-  
schehen / Ingleichen hat der Krü-  
ger alle in der Schencke vorgehen-  
de Unlust / Schlägeren und Schelt-  
Worte dem Ambte anzuzeigen bey  
Straffe 5. m<sup>fl</sup>. so oft darwieder ge-  
handelt wird / dero Behueff der Ge-  
meine und denen Eigenthumb  
Der-







Herren der Krüge nicht frey stehen  
soll / ohne Vorbewußt und Bewil-  
ligung des Ampts und von denen  
Krügeren geleistete Caution jemand  
zu bestellen.

47.

Welcher Becker das Brodt  
wieder die gemachte Verordnung  
zu geringe backet / soll gleichfals  
fünff M<sup>fl</sup>. Straffe geben / und dar-  
zu des Brodts verlustig seyn / und  
solches den Armen gegeben / auch  
von den Beckern in der Gemeine  
Bach-Häuser / wann sie das Brodt  
verderben lassen / der Schaden ersetzt  
werden.

47.  
Becker so das  
Brodt zu ge-  
ring baken.

48.

So auch ein Untertan den  
andern an seine Ehre oder Leimuth  
schilt / es sey Mann oder Weib / so  
Er auf ihn oder Sie bringen kan /  
I ij soll

48.  
Verläumben  
und schelten.

soll derjenige so gescholten / zwen Fl.  
zur Straffe geben / und darzu dem  
Beleidigten einen Wiederruff thun/  
doch Ihme an seine Ehre unschäd-  
lich.

49.  
Wiederschel-  
ten und schmä-  
hen.

49.  
Wo aber ein Weibes=Per-  
sohn Jemand / oder Weiber und  
Mägde einander rauffen / schlagen  
oder schelten / und daß vom schlagen  
Keine gefährlich verwundet worden/  
so soll das Weib oder Magd die es  
thut 30. Ellen Sacktuch / oder so  
viel Geld dafür zur Straffe geben.

50.  
Verwarlō-  
sung mit dem  
Flachse.

50.  
Wer Flachs in Back=Ofen/  
Stuben / bey dem Feuer / oder an gefähr-  
lichen Orten trucknet / und solches des  
Abends oder Morgens oder bey Nach-  
te und Lichte ausmachet / ausserhalb  
spin-

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in approximately 20 horizontal lines.



spinnens / oder auch bey Licht Bes-  
treidig ausdröschet / soll in Zehen  $\text{fl.}$   
Straffe verfallen seyn.

51.

Es soll auch ein Jeder seine Besichtigung  
Feuerstätten / sonderlich mit einem der Feuerstätte /  
durchgehenden Schorsteine oder Feu- Item Feuer-  
maur bauen lassen / inmassen dann Brunst.  
diejenigen / in dessen Hause / Scheuren  
und Ställen Feuer aufkommen würde  
(da Gott für sey) und solches von an-  
dern nicht angeleget were / in  $10. \text{fl.}$   
Straffe der Obrigkeit verfallen / und  
wo seinen Nachbahren Schaden dar-  
aus entstanden / denselben zu gelten  
schuldig / auch deshalb Richtere /  
Bauzmeistere u. Geschworne gehalten  
seyn / oder nach befinden von dem Am-  
te 2. tüchtige Männer / so nicht in der  
Gemeine alwo sie wohnen / sondern  
bald in dieser und jener Gemeine /

F iij

ver-

verordnet / und darzu absonderlich  
beendet werden sollen / welche nebst  
dem Amts Richter / Voigt / oder ei-  
nen andern Amts-Diener alle vier-  
tel Jahr oder offters / wann es die  
Nothdurfft erfordert / unverwarnet  
die Feuerstädten und Schorsteine  
genau zu besichtigen / und welche  
nicht wohl verwahret / sondern  
schadhaftig seynd / den Einwohnern  
zugebiethen / solche zu bessern und  
zu verwahren / und dabey keinen  
Unterschleiff noch Conniventz vor-  
gehen zu lassen / auch was sie un-  
richtig und straffbahr befinden / da-  
von allemahl dem Amt schleunig  
zu berichten haben / und sollen so wol  
diejenige / so solches Geboth ver-  
ächtlich halten / und demselben nicht  
nachleben / als auch die Visitaro-  
res, wenn sie die befundene Unrich-  
tigkeit



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Einlegung  
des Fiches/  
Stroh und  
Stroh



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in approximately 20 horizontal lines.



tigkeit und schadhafte Feuerstädten  
nicht gebührend anzeigen / in des  
Ampts willführliche Straffe ver-  
fallen/ auch die Baurmeistere schul-  
dig seyn / alle Sonn Tage nach der  
Predigt die Gemein vor oder auff  
den Kirch-Hof fleißig zu vermahn-  
nen/ daß sie auff Feur und Licht gu-  
te Auffsicht haben / damit durch sie  
oder die Ibrigen kein Schade oder  
Verwarlosung geschehe / wie dann  
auch die Brue nicht auff den Hoff in  
den Mist oder sonsten/ sondern nach-  
dem sie wohl ausgelöschet / auffser  
dem Dorffe oder Flecken geschüttet/  
imgleichen mit Auffhebung der A-  
schen vorsichtiglich umgegangen wer-  
den soll.

52.

Es soll auch niemand Flachs  
Stroh/Stoppel/ und andere Feuer-  
wercke/

52.

Einlegung  
des Flachs/  
Strohes und  
Stoppeln.

Wercke / nahe den Feuerstädten / in-  
sonderheit keine Stoppeln oder  
Schütte bey sich in die Döse unter  
den blossen Himmel oder in offenen  
Schuppen legen / bey voriger Straffe  
sondern es sollen die Stoppeln und  
Schütte auff die Gasse geworffen  
werden.

53.  
Sturmschlag  
mit Glocken.

53.  
Wenn in Nöhten mit der Glo-  
cke zu Sturm geschlagen wird / als  
dann solle ein Jeder mit Weib / Kin-  
der / Besinde so fort ohne Verzug auff  
seyh / und worzu Er gefordert wird /  
sonderlich in Feuers = Noth / mensch =  
und möglichste Hülffe und Ret-  
tung thun / auch denen Nachbah-  
ren darunter ohne Verzug zu Hülff-  
fe kommen ; Welcher sich aber  
hierunter säumig erweist / soll in  
des Ampts willkührliche Straffe  
nach



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



nach befinden gefallen seyn / Gestalt  
auch die Einwohner in Feuer=not  
mit Leitern und Tüchern geschickt sein/  
und deßhalb ein jeder Ackerman als  
voll=und halbspänner in seine Bohne=  
haue eine gute lange Leiter / 2. leder=  
ne Tücher und eine Handsprünge / ein  
Spiksvänner / Hueffener und ein Cos=  
sate ein ledern Tücher und 2. oder 3.  
von Ihnen eine dergleichen Sprünge /  
jede Gemeinde oder Dorffschaft aber  
nebst ein paar grossen Leitern und  
Sprünge 2. 3. oder 4. Feuerhaken ha=  
ben und halten / auch von denen Rich=  
tern / Baurmeistern und Geschwor=  
nen nebst dem Ampts=Diener / sol=  
che Leitern / Tücher / Sprünge und  
Feuerhaken alle viertel Jahr besich=  
tigt / und bey welchen darunter ein  
mangel gefunden wird / derselbe ge=  
gebührend bestraffet werden soll.

G

Bo

54.  
Ungebühr-  
lich Schiessen.

54.  
Wo jemand im Hause / Ho-  
fe / auff der Strassen oder im Dorffe /  
so weit es begriffen / mit einer Büch-  
sen schießt / derselbe soll mit 1. m fl. wo-  
fern aber Schade mit dem Schusse  
geschiehet / nach Rechte abgestraffet  
werden.

55.  
Wasser für die  
Thüren zu se-  
hen.

55.  
Es soll auch ein jeder Nach-  
bahr eine Kuesse oder Faß voll Was-  
ser so wohl bey Tage als des Nachts  
für der Thür in Bereitschaft haben /  
damit man dessen im Fall der Noht  
(so der Höchste gnädiglich abwenden  
wolle) sich gebrauchen könne.

56.  
Nachtwache.

56.  
Die Nacht-Wache soll steiff und  
feste gehalten werden / darauff Rich-  
ter und die Baurmeistere fleißige  
Achtung geben / und bey wem der  
Man-





Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in approximately 20 horizontal lines across the page.



Mangel befunden / im Ampte an-  
zeigen/ auch nach geendigter Grundte  
bey nicht Bestellung eines Wächters  
die Nachbahren umgangs wei-  
se fleißig halten / und da sich einer  
darinnen weigert / der ungehorsam-  
me/ und welcher solches nicht verrich-  
ten will/ so oft er solches thut / dem  
Ampte einen mfl. Straffe/ wie auch  
der Gemeine so hoch verfallen seyn  
soll.

57.

Wann in einem Dorff oder  
Gemeinde mit der Glocke geleutet/  
und dadurch die Gemeine zusam-  
men gefordert wird/ so soll derjenige  
welcher muthwilliger Weise nicht er-  
scheinet / auch bey Begebenheiten  
keine Nachjagt thäte und die Stras-  
sen Räuber und andere Delinqven-  
ten nicht verfolgete / und zwar die

G ij

Acker-

57.

Zusammen-  
kunft durch  
Glockenschlag.

Ackerleute und Rothfassen so Pferde haben/ zu Pferde, und die andern zu Fusse auff einen Tag und Nacht in 3. Fl. und dem befinden nach in höhere Straffe verfallen seyn.

58.  
Beobach-  
tung der Thor-  
und Schlag-  
bäume.

58.  
Sie Thorhüter in den Städ-  
ten / Reichbildern / Flecken und  
Dörffern / sollen bey Vermeidung  
Leibes und anderer harten Bestraf-  
fung gehalten seyn / des Morgens  
vor 3. Uhr / es sey dann von der O-  
brigkeit oder ihren Befehligshabern  
verwilliget / niemand mit Wa-  
gen mit Pferden auß- viel weniger  
bey Nächlicher weile einzulassen /  
insonderheit aber dieselbe / und ein  
jeder so wohl Befehligshaber / als  
Uthertan auff die verdächtige und  
unbekante Persohnen genaue Ach-  
tung geben / und nach deren Kund-  
schafft

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in approximately 20 horizontal lines.



schaft oder Pässen fragen/ und wenn  
sie solche nicht vorzeigen oder sonst  
Zeugnis beybringen können / nach  
Anweisung der zum öfftern re-  
novirten Churfürstl. Edicten ge-  
gen dieselbe verfahren und darun-  
ter nichts verabsäumen / bey will-  
kührlicher Straffe / immassen dann  
zu dem Ende in den Städten und  
Weichbildern die Thore zur rechter  
Zeit / zu gemacht und wieder er-  
öffnet / und in denen Dörffern von  
denen Beamten und Befehligs-  
habern dahin gesehen werden solle/  
das die Schlagbäume / Graben/  
Wände und Säune repariret / und  
verfertiget / auch nachgehens in gute  
Stande erhalten werden mögen.

59. Wann des Ampts Diener und  
Boiate / oder die Befehligs habere  
und Baurmeistere auf Ampts Be-  
fehl auff Missethätige Personen

G iij

59.  
Gefängliche  
annehmung der  
Missethäter/  
wozu die Inter-  
thanen denen  
Amts Bedien-  
ten und Böge-  
ten die hülff-  
liche Hand lei-  
sten sollen.

und sonst einen Angriff thun / und diejenige so angegriffen werden / sich thätlich widersetzen wolten / soll ein jedweder Unterthan bey seinem gethanem Eyd und Pflicht schuldig seyn / von sich selbst / oder auff Anrufen der Ampts = Diener und Befehlshaber Hand mit anzulegen / und den Missethäter zur Haft bringen zuhelffen / inmassen dann die Widerspänstige / so darunter nicht zu Hülffe kommen würden / als ungetreue und ungehorsame Unterthanen geachtet / und mit fünff mfl. Straffe / oder nach Belegenheit der Umstände mit Gefängniß ernstlich bestraffet werden sollen.

60.  
Aufnehmung  
der Häußling  
auch frembder  
Personē u. was  
dem anhängig.

60.  
Wer einen Häußling oder Frembden ohne Vorwissen des Ampts einnimmt und beherberget / der =







dergestalt / daß er sich eine Zeitlang  
auffhält / und daselbst verbleibet / als  
ein Häußling / soll in 10. Wsch. ver-  
fallen / auch der Wirth vor allen  
Schaden und Muthwillen / so von  
ihm verrichtet werden möchte / zu  
hafften / alle Anpflichten abzustatten /  
und die Häußlinge schuldig seyn / an  
jeden Orth wo sie sich auffhalten auff  
Begehren der Obrigkeit oder Ein-  
wohner gegen billigmäßigen Lohn  
die Feldt-Arbeit zu verrichten und  
dem Sommer über an selbigen  
Orth / wo sie den Winter Ihren Auf-  
fenthalt und Wohnung gehabt / zu  
verbleiben / bey Straffe des Besäng-  
nisses / und anderer harten Bestraf-  
fung.

61.

Es soll ein jeder sein Vieh vor  
den Hirten treiben und dasselbe nicht  
Hir-

61.

Das Viehe  
vor den Hirten  
zu treiben /

Hirtenloos gehen lassen bey Straffe  
eines MZl. welcher aber zum an-  
dernmahl betreten wird / soll noch ei-  
nes so viel / und zum drittenmahl  
mit willkührlicher Straffe belegen  
werden.

62.

Frembdes oder  
unreines Vieh  
in die Heerde  
zu nehmen.

62.

Es soll keiner frembdes Vieh  
in die Weide nehmen / noch räudi-  
ges oder grindiges darauff brin-  
gen; viel weniger frembde Schäf-  
fer auffgenommen und Ihr Vieh  
auff die Gemeine Weide ohne Vor-  
wissen und Bewilligung des  
Ampts und der Obrigkeit verstat-  
tet werden bey willkürlicher Straf-  
fe / Bestalt dann auch die Schäf-  
fer alles Ernstes ermahnet werden/  
daß sie sich des schädlichen hütens  
und treibens auff der Saath zu  
Winters = und Sommers = Zeiten  
ent-





enthalten und eufern sollen / bey 5.  
mfl. Straffe / und Erstattung des  
zugefügten Schadens.

63.

Wann sich Hamstere spüren  
lassen / sollen dieselbe alsbald in Ma-  
jo außgerottet / und Zahl. von je-  
dem Ackerman und Halbspänner  
30. Stück. von 1. Spikspänner 20.  
Stück / von 1. Gossaten 10. Stück / und  
zwar die Felle davon zum Reichē ins  
Ambt geliefert werden / wie dan im-  
gleichen ieder Ackerman an Sperlin-  
gen 1. schock die Halbspänner 3. Man-  
del die Spikspänner 1. Halbschock  
und die Gossaten 20. Stück / oder da-  
von die Köpffe ins Ambt zu liefern /  
oder vor jedes Stück / und zwar 2.  
groschen vor einen Sperling aber  
4. pfennig an Straffe zu entrichten  
schuldig sein sollen.

H

Es

63.

Ausrottung  
der Hamster  
und Sperling.

64.  
Abmietung  
des Gesindes.

64.  
Es soll auch keiner den andern  
sein Gesinde / so er behalten will / mit  
Versprechung höhern un̄ ungewöhn-  
lichen Lohns oder sonst abmieten / an  
sich ziehen un̄ einen lauffenden Dienst-  
bothen ohne Zeugniß seines gewese-  
nen Herrn annehmen / wie auch das  
Gesinde / so wohl Knechte als  
Mägde / dem Feinigen / von wel-  
chem Sie am ersten den Gottes-  
Pfeunig genommen / den Dienst  
zu halten / oder von der Obrigkeit  
dazu mit Nachdruck angewiesen /  
die Thäter nach Befinden hart ge-  
straffet / und der vor diesem publi-  
cirten Gesinde = Ordnung darun-  
ter allerdinges nachgegangen wer-  
den / auch der Dienstpflichtigen  
Unterthanen Kinder so wohl Knech-  
te als





Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



te als Jungen / wie auch Mägde den  
Thur- Fürstlichen Aemtern vor  
allen andern umb gewöhnliches Lohn  
zu dienen und bey denenselben ehe und  
bevor Sie sich bey einem andern und  
Frembden vermiethen / anzugeben  
schuldig seyn / Gestalt dann auch die  
erwachsene Kinder wider Ihrer El-  
tern Willen sich bey Fremden in keine  
Dienste einzulassen befugt: Dinge-  
gen aber Ihren Eltern in ihrem  
Haus- Wesen getreulich zu helffen  
und möglichst an die Hand zu gehen/  
und zum wenigsten drey Jahre nach  
Ihrer Majorennität zu dienen schul-  
dig seyn / auch darzu auff Erfor-  
dern von denen Gerichten  
angehalten werden  
sollen.

H ij 65. Weil

Weil mit denen Patrimonial-  
 Gütern/ so ein oder die andere Ge-  
 meinde / an Schencken / Mühlen/  
 Zeichen/ Hölkungen / Wiesen/ Bad-  
 stuben / Bachhäuser und der glei-  
 chen hatt / nicht allerdings recht ge-  
 bahret wird / sondern deroselben uff-  
 künffte mehrentheils unnützer Wei-  
 se angewendet / und verschwendet  
 werden / so sollen hinkünfftig die  
 Baurmeistere und Geschworne / o-  
 der wem die Aufsicht solcher Ge-  
 meinen Güter anvertrauet wird/ mit  
 gehörigem Fleisse dahin sehen / daß  
 deren Einkünfte der Gemeinde zum  
 Besten und zu Bezahlung der  
 Schulden verwendet werden/ mas-  
 sen sie bey dem Ampte davon alle  
 Jahre richtige Rechnung ablegen/  
 und ohne dessen Vorwissen nichts  
 haupt-





hauptsächliches außgeben sollen bey  
Vermeidung ernster Straffe.

66.

66.

Schließlichen sollen alle Baur-  
meistere und Geschworne / wie auch  
die Kirchväter Ihre / über die Be-  
meine wie ietzt erwehnet / auch Kir-  
chen Sinnahme und Außgabe / hal-  
tende Rechnungen / auff die nahm-  
hafft und gewöhnliche Tage all-  
jährlich ablegen / solche vorher denen  
Beambten und Obrigkeit zur Re-  
vision und Durchsehung einschit-  
ten / und so wohl die Baurmeistere  
als Kirch-Väter in behörige Pflicht  
genommen / und von diesen letztern  
die Kirchen = Gelder selbst und  
nicht vom Prediger eingenommen /  
und wieder außgegeben / und die  
Jenige / welche dagegen handeln /  
wie auch alles andere / was hierin  
D iij eigent.

eigentlich nicht specificiret , und  
Straffwürdig seyn möchte/ von dem  
Ampte willkührlich gestraffet und  
hierüber steiff und fest gehalten wer=  
den/ auch denen Richtern / Baur=  
meistern / und Geschwornen hier=  
durch ernstlich anbefohlen seyn / auff  
alles und jedes genaue Achtung  
und Auffacht zu haben / und wann  
Ehnen von den Schencken / Bir=  
then/ Krügeren/ Pfaunde-Leuten/ etc.  
welche deßhalb auch von dem Amb=  
te mit einem Eynde zu belegen/ Straf=  
würdiges berichtet werden / oder sie  
von selbst oder sonst in Erfahrung  
bringen möchten/ ohne Verlehrung  
einiger Zeit solches alles dem Amb=  
te anzuzeigen / und den Ubertreter  
anzumelden / auch wann das Ver=  
brechen gar zu excessiv , die Delin=  
quenten in Haft zu bringen / oder  
wie=





Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



wiedriges Falls zu gewarten haben/  
daß sie mit dergleichen Straffe/ so der  
Übertreter verdienet/ unnachbleib-  
lich beleet werden sollen.

Wirkundlich haben Wir diese  
Land-Gerichts-Ordnung eigenhän-  
dig unterschrieben und mit Unserm  
Lehr-Fürstl. Insiegel betruken las-  
sen/ Begeben zu Kölln an der Spree/  
den 1sten Julii. 1682.

Friederich Wilhelm.







Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.



AB: 155484

WOP

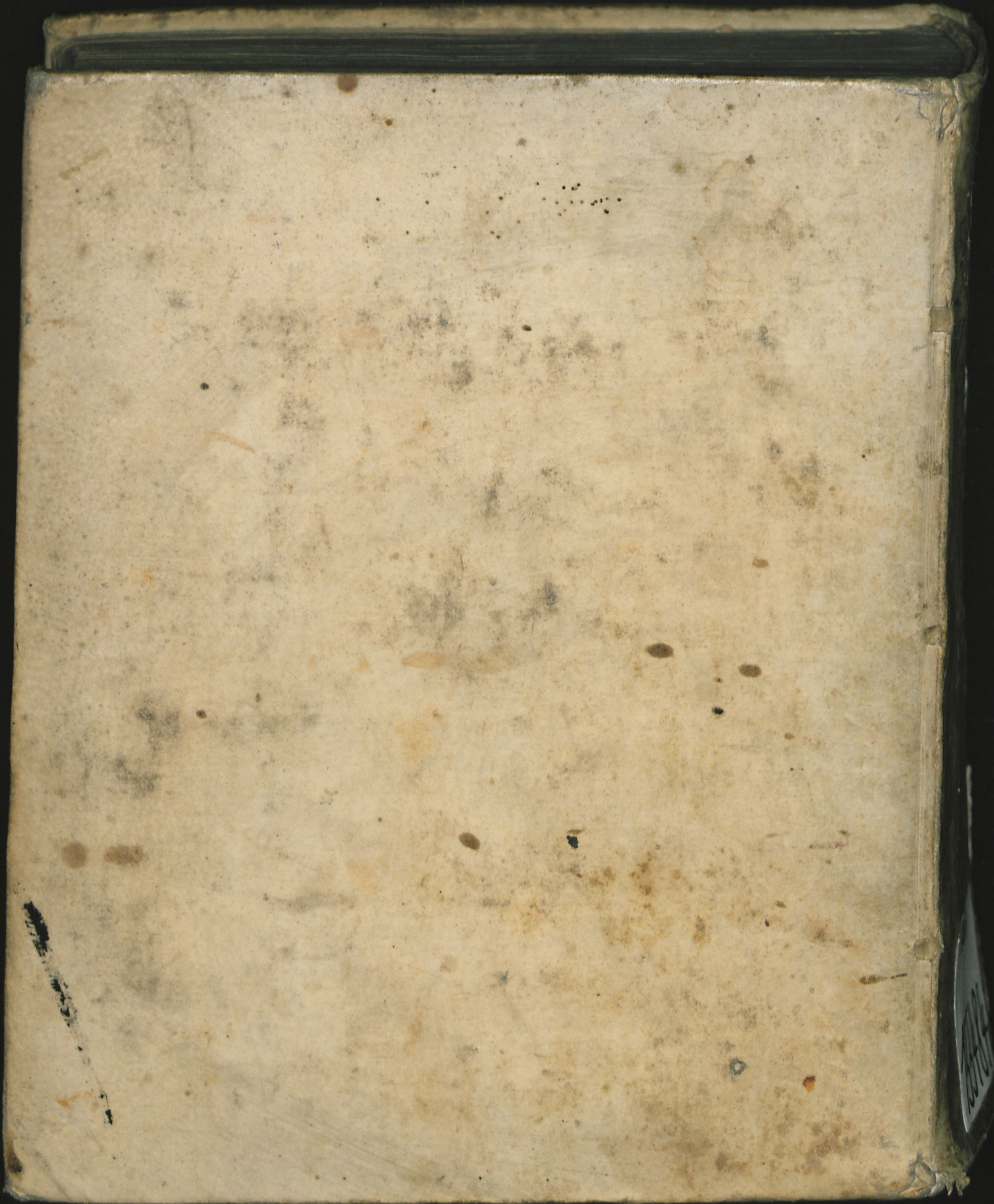
ULB Halle 3  
006 633 900



Slb

UdA









2

Brandenburgische

Gerichts-

ung/

n

nthum

stadt.



erstadt/  
Hynisch/Churf. Brandenbr.  
/ Anno 1690,

